

den beweglichen Eigenthums schuldig machen, so treten, nach gleichem Verhältnisse, die in §. 157 f. bestimmten Strafen ebenfalls, und zwar auch dann ein, wenn, soviel die Veruntrauungen der mit der Verwaltung beauftragten Personen betrifft, eine eidliche Verpflichtung zu dem ihnen aufgetragenen besondern Dienstgeschäfte, hinsichtlich dessen sie sich der Untreue schuldig gemacht haben, nicht vorhergegangen ist.

§. 161. (Art. 214.)

(Betrug bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags.)

Militärbeamte und andere Militärpersonen, welche sich irgend einer betrügerischen Handlung, deren Gegenstand jedoch eine Schätzung nicht zuläßt, gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten ihres Dienstes schuldig machen, sind, nächst der gemeingefeslichen Strafe der Dienstentsetzung oder Degradation, und je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, der Cassation unterworfen.

B.

E n t w u r f

zu der das neue Militär-Strafgesetzbuch betreffenden Publicationsverordnung.

Wir, Friedrich August 2c. 2c. 2c. haben für nöthig befunden, gleichzeitig mit dem allgemeinen Criminalgesetzbuche auch ein demselben möglichst genau sich anschliessendes neues Militär-Strafgesetzbuch zu erlassen. Wir bringen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem Wir, in Beziehung darauf, noch Folgendes bestimmen:

1.

Das neue Militär-Strafgesetzbuch tritt sofort mit der Publication durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, und die bisher bestandenen Militärstrafgesetze sind von da an aufgehoben.

2.

Es sind auch die Vorschriften dieses neuen Gesetzbuchs auf die vor dessen Publication begangenen Verbrechen anzuwenden, jedoch